



## Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Bundesamt für Umwelt  
Sektion Klimapolitik  
3003 Bern

**Klimapolitik der Schweiz nach 2020: Klimaübereinkommen von Paris, Abkommen mit der Europäischen Union über die Verknüpfung der beiden Emissionshandelssysteme, Totalrevision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes; Vernehmlassung**

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) eröffnete am 1. September 2016 die Vernehmlassung über die Klimapolitik der Schweiz nach 2020.

Der Kanton Uri ist mit der Stossrichtung der Vernehmlassungsvorlage zur Klimapolitik nach 2020 (Übereinkommen von Paris, Abkommen mit der EU über die Verknüpfung der beiden Emissionshandelssysteme, Totalrevision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes) einverstanden, hat aber Zweifel, ob das Ziel mit den vorgesehenen Massnahmen im Inland verhältnismässig umgesetzt werden kann. Zum Teil müssen die Zielsetzung und die Massnahmen daher angepasst werden. Der Kanton Uri hat deshalb noch folgende Bemerkungen und Anträge zur Vernehmlassungsvorlage anzubringen.

### **Allgemeines**

Im erläuternden Bericht wird darauf hingewiesen, dass den Kantonen insbesondere im Gebäudebereich Aufgaben übertragen werden, die im Vergleich zu heute einen deutlichen Mehraufwand zur Folge haben. Dieser Aufwand käme aber erst 2029 und nur dann zum Tragen, wenn die Kantone in ihren Energiegesetzen nicht bereits vergleichbare Massnahmen eingeführt haben. Zum Umfang von personellen oder finanziellen Auswirkungen auf die Kantone werden in den Vernehmlassungsunterlagen keine Angaben gemacht.

**Antrag**

Bei vollzugsbedingten, substanziellen Mehrkosten ist eine angemessene Abgeltung der Kantone durch den Bund vorzusehen.

**Im Speziellen**

Vergleiche ausgefülltes Formular (Word-Dokument) für die Stellungnahme zur Anhörung Klimapolitik der Schweiz nach 2020 in der Beilage.

Wir beantragen die Berücksichtigung unserer Anträge und Bemerkungen und bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Altdorf, 29. November 2016



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

Beat Jörg

Roman Balli

**Beilage**

- Ausgefülltes Formular (Word-Dokument) für die Stellungnahme zur Anhörung Klimapolitik der Schweiz nach 2020



31. August 2016

Beilage

Fragen an die Vernehmlassungsteilnehmenden

## Klimapolitik der Schweiz nach 2020:

***Übereinkommen von Paris, Abkommen mit der Europäischen Union über die Verknüpfung der beiden Emissionshandelssysteme, Totalrevision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes***

<u>Teil 1: Gesamtbeurteilung der Vorlage</u> .....	3
<u>Teil 2: Frage zur internationalen Klimapolitik der Schweiz</u> .....	4
<u>Teil 3: Fragen zur Zielsetzung (national und international)</u> .....	5
<u>Teil 4: Frage zur Verknüpfung mit dem Europäischen Emissionshandelssystem</u> .....	7
<u>Teil 5: Fragen zur Ausgestaltung der nationalen Klimapolitik nach 2020</u> .....	9
<u>Teil 6: Schlussfragen</u> .....	15

## Allgemeine Angaben

---

**Bitte ausfüllen:**

Stellungnahme von: Kanton Uri  
Zuständige Stelle: Regierungsrat Kanton Uri  
Datum: 22. November 2016  
Kategorie: Kanton, kantonale Fachstelle

**Freiwillige Angaben (zur Erleichterung der Auswertungen):**

Schliessen Sie sich einer anderen Stellungnahme an?

Ja       Ja, teilweise       Nein

Falls «ja» oder «ja, teilweise»: welcher Stellungnahme schliessen Sie sich an?

Er orientiert sich teilweise an der gemeinsamen Stellungnahme der Konferenz kantonalen Energiedirektoren (EnDK) und der Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK).

Falls teilweise, mit welcher Ausnahme?

Vgl. einzelne Fragen.

## Teil 1: Gesamtbeurteilung der Vorlage

---

Frage 1: Sind Sie grundsätzlich mit der Vernehmlassungsvorlage zur Klimapolitik nach 2020 (Übereinkommen von Paris, Abkommen mit der EU über die Verknüpfung der beiden Emissionshandelssysteme, Totalrevision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes) einverstanden?

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

### Begründung:

Wir sprechen uns für die Ratifizierung des Übereinkommens von Paris durch die Schweiz aus. Damit die Schweiz bei der Ausgestaltung des Abkommens massgeblich mitarbeiten kann, ist eine zeitnahe Ratifizierung anzustreben.

Das **Verminderungsziel** von 50 Prozent soll in der Schweiz vor allem mit Massnahmen im Gebäudebereich und der Industrie erreicht werden. Solange nicht grössere Anforderungen an die übrigen Sektoren bzw. deren Beitrag aufgrund des technologischen Wandels verlässlich genug eingeschätzt werden kann (z. B. Verkehr), sind wir der Ansicht, dass sich die Schweiz mit der Ratifizierung des Übereinkommens von Paris zu einem Gesamtreduktionsziel von **mindestens 40 Prozent** (statt 50 Prozent) bis 2030 gegenüber 1990 verpflichten sollte. Auf eine Vorgabe zu den **Anteilen der In- und Auslandkompensation** ist zu verzichten. Dadurch ist eine zeitnahe Abstimmung mit den innenpolitischen Möglichkeiten, dem wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Umfeld sowie den internationalen Rahmenbedingungen möglich.

Wir befürworten die **Verknüpfung der Emissionshandelssysteme** der Schweiz und der EU im Grundsatz. Dabei sind jedoch Anpassungen bezüglich der Berücksichtigung der nationalen Verminderungsziele, der Zuteilung der kostenlosen Reduktionsrechte, der Einbindung des Luftverkehrs und der fossil-thermischen Kraftwerke vorzunehmen.

Die **CO<sub>2</sub>-Abgabe** soll weitergeführt werden, es ist jedoch ein alternatives Vorgehen zur Abgabebefreiung zu erarbeiten.

Wir stimmen der **Befristung des Gebäudeprogramms** zu, lehnen jedoch ein **Verbot fossiler Heizungen** ab. Als Alternative sind Anreize über das Steuerrecht zu setzen.

## Teil 2: Frage zur internationalen Klimapolitik der Schweiz

---

Frage 2: Soll die Schweiz das Übereinkommen von Paris ratifizieren?

*Erläuternder Bericht: Kapitel 3*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Wir begrüßen die Ratifikation des internationalen Klimaübereinkommens von Paris. Grundsätzlich befürworten wir das Gesamtziel der Verminderung der Treibhausgasemissionen um 50 Prozent bis 2030 gegenüber 1990, haben aber Zweifel, ob das Ziel mit den vorgesehenen Massnahmen im Inland verhältnismässig umgesetzt werden kann (vgl. Begründung Fragen 3 und 4).

### Teil 3: Fragen zur Zielsetzung (national und international)

---

**Frage 3:** Die Schweiz hat auf internationaler Ebene bereits im Vorfeld zum Übereinkommen von Paris ihre Verminderungsziele angekündigt:

- Gesamtziel: Verminderung der Treibhausgasemissionen um 50 Prozent bis 2030 gegenüber 1990; und
- Durchschnittsziel: Verminderung der Treibhausgasemissionen um 35 Prozent im Durchschnitt der Jahre 2021 bis 2030 gegenüber 1990.

Mit der Ratifikation des Abkommens von Paris werden diese Ziele auf internationaler Ebene definitiv und müssen auch im CO<sub>2</sub>-Gesetz nach 2020 festgeschrieben werden.

**Sind Sie mit dem Gesamtziel und mit dem Durchschnittsziel der Schweiz einverstanden?**

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.1*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 3*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Das Ziel, die Treibhausgasemissionen bis 2030 um 50 Prozent zu vermindern, steht im Einklang mit den internationalen und wissenschaftlich abgestützten Bestrebungen. Die Schweiz trägt damit ihrer Verantwortung als Industrieland und Verursacherin von hohen Pro-Kopf-Emissionen Rechnung. Das Ziel setzt einen wirkungsvollen Anreiz, zeitnah Investitionszyklen zur Reduktion fossiler Energieträger zu nutzen. Damit wird verhindert, dass sich zu einem späteren Zeitpunkt unüberwindbare Kosten aus einem nicht vollzogenen Infrastrukturwandel ergeben.

Es ist grundsätzlich von Vorteil, eine Reduktion der Treibhausgasemissionen, die vorwiegend auf eine Verminderung im Inland abzielt, anzustreben. Wir stellen jedoch fest, dass erneut die Industrie und der Gebäudebereich gemäss Vorlage bis 2030 einen grösseren Beitrag als andere Sektoren leisten müssten. Dies, obwohl sie bereits seit 1990 den grössten Reduktionsbeitrag geleistet haben und die Emissionen aus dem Verkehr und den übrigen Bereichen (u. a. Landwirtschaft) seit 1990 sogar zugenommen haben. Wegen den bisherigen bedeutenden Anstrengungen in der Industrie und im Gebäudebereich ist davon auszugehen, dass die kostengünstigen Reduktionspotenziale inzwischen weitgehend ausgeschöpft sind und die weiteren Anstrengungen konzeptionell anspruchsvoller und kostspieliger werden. Die einseitige Belastung von Unternehmen und Gebäudeeigentümern ist als Massnahme unverhältnismässig und unzureichend. Um das Gesamtverminderungsziel von 50 Prozent dennoch zu erreichen, müssten auch die übrigen Sektoren zu einem grösseren Reduktionsanteil verpflichtet werden.

**Antrag:**

Solange nicht grössere Anforderungen an die übrigen Sektoren gestellt werden bzw. deren Beitrag aufgrund des technologischen Wandels verlässlich genug eingeschätzt werden kann (z. B. Verkehr), sind wir klar der Ansicht, dass sich die Schweiz mit der Ratifizierung des Übereinkommens von Paris zu einem Gesamtreduktionsziel von mindestens 40 Prozent (statt 50 Prozent) gegenüber 1990 verpflichten soll.

**Frage 4:** Zusätzlich zum Gesamtziel von minus 50 Prozent bis 2030 gegenüber 1990 will der Bundesrat auf nationaler Ebene folgende Inlandziele im Gesetz verankern:

- Inlandziel: Verminderung der im Inland emittierten Treibhausgase um mindestens 30 Prozent bis 2030 gegenüber 1990; und
- Durchschnittsziel Inland: Verminderung der Treibhausgasemissionen um 25 Prozent im Durchschnitt der Jahre 2021 bis 2030 gegenüber 1990 durch Massnahmen im Inland.

Die zur Erreichung des Gesamtziels zusätzlich notwendige Verminderungsleistung von 20 Prozent kann die Schweiz durch im Ausland erbrachte Emissionsvermindierungen abdecken.

Sind Sie mit den vorgeschlagenen Inlandzielen (-30% bis 2030 gegenüber dem Jahr 1990 und -25% im Durchschnitt der Jahre 2021-2030 gegenüber dem Jahr 1990) einverstanden?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.1*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 3*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Wie unter Frage 3 schon erwähnt, ist die einseitige Belastung von Unternehmen und Gebäudeeigentümern als Massnahme unverhältnismässig und unzureichend. Um das Gesamtverminderungsziel von 50 Prozent dennoch zu erreichen, müssten auch die übrigen Sektoren zu einem grösseren Reduktionsanteil verpflichtet werden und/oder es muss der Anteil der Auslandkompensation erhöht werden. Eine Flexibilisierung der Anteile der In- und Auslandskompensation erlaubt eine zeitnahe Abstimmung mit den innenpolitischen Möglichkeiten, dem wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Umfeld sowie den internationalen Rahmenbedingungen. Auf eine Vorgabe für die Verminderungsanteile im In- oder Ausland ist daher zu verzichten. Der Anteil der Auslandskompensation soll flexibel anhand der Ziellücke festgelegt werden können.

**Antrag:**

Falls die übrigen Sektoren nicht zu einem grösseren Reduktionsanteil verpflichtet werden, muss das Inlandziel als auch das Durchschnittsziel Inland reduziert werden. Zudem ist auf eine Vorgabe für die Verminderungsanteile im In- oder Ausland zu verzichten. Der Anteil der Auslandskompensation soll flexibel anhand der Ziellücke festgelegt werden können.

## Teil 4: Frage zur Verknüpfung mit dem Europäischen Emissionshandelssystem

**Frage 5:** Die Schweiz und die EU streben eine Verknüpfung der jeweiligen Emissionshandelssysteme (EHS) an. Dazu sollen die jeweiligen Emissionsrechte gegenseitig anerkannt werden für die jährliche Abgabe durch die Unternehmen, die zur Teilnahme am EHS verpflichtet sind. Die seit 2011 laufenden Verhandlungen mit der EU über eine Verknüpfung der Emissionshandelssysteme konnten zum Jahreswechsel 2015 / 2016 auf technischer Ebene abgeschlossen werden. Ein entsprechendes Abkommen wurde paraphiert; dieses bleibt bis zur Unterzeichnung durch den Bundesrat sowie die zuständigen EU-Stellen vertraulich. Das paraphierte Abkommen regelt neben der gegenseitigen Anerkennung auch die Harmonisierung der wesentlichen Elemente der jeweiligen Emissionshandelssysteme, um eine Gleichbehandlung der Akteure sicherzustellen. Im Falle einer Verknüpfung soll neu auch der Flugverkehr in das Schweizer EHS einbezogen werden. Das paraphierte Abkommen bzw. die Verknüpfung kann nur als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden. Damit das Abkommen in Kraft treten kann, muss es von beiden Seiten unterzeichnet und ratifiziert werden. Der Fahrplan dafür ist offen. Unternehmen, die am EHS teilnehmen, sind im Gegenzug von der CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brennstoffe befreit.

**Sind Sie mit der Verknüpfung der Emissionshandelssysteme der Schweiz und der EU einverstanden?**

*Erläuternder Bericht: Kapitel 5*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 16 – 24*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

### **Begründung:**

Die Schweiz und die EU streben eine Verknüpfung ihrer Emissionshandelssysteme (EHS) an. Dazu sollen die jeweiligen Emissionsrechte gegenseitig anerkannt werden für die jährliche Abgabe durch die Unternehmen, die zur Teilnahme am EHS verpflichtet sind. Das Abkommen regelt auch die Harmonisierung der wesentlichen Elemente der jeweiligen Emissionshandelssysteme, um eine Gleichbehandlung der Akteure sicherzustellen. Im Falle einer Verknüpfung soll neu auch der Flugverkehr und allfällige fossil-thermische Kraftwerke in das Schweizer EHS einbezogen werden. Unternehmen, die am EHS teilnehmen, sind im Gegenzug von der CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brennstoffe befreit. Wir sind mit der Verknüpfung der Emissionshandelssysteme der Schweiz und der EU unter folgenden Bedingungen einverstanden:

- Um die Kontrolle über die Zieleinhaltung sicherzustellen, ist das erforderliche nationale Verminderungsziel bei der Ausgabe von Emissionsrechten zu berücksichtigen.
- Emissionsrechte sind dem Betreiber von Anlagen nur soweit kostenlos zuzuteilen, als dass sie für den treibhausgas-effizienten Betrieb notwendig sind.
- Bei der Luftfahrt ist die Einführung einer periodischen Reduktion der Anzahl Emissionsrechte, wie es bei den stationären Anlagen bereits praktiziert wird, zu prüfen.

- Bei fossil-thermischen Kraftwerken ist die Option von flankierenden Massnahmen vorzusehen, um die Zielerreichung sicherstellen zu können. Dabei ist die Stromversorgungssicherheit zu gewährleisten.

## Teil 5: Fragen zur Ausgestaltung der nationalen Klimapolitik nach 2020

---

Die im Teil 3 vorgeschlagenen Ziele sollen mit entsprechenden Verminderungsmassnahmen erreicht werden. Grundsätzlich will der Bundesrat ab 2020 vermehrt auf Lenkungs- statt auf Förderinstrumente setzen (siehe Botschaft des Bundesrates zum Verfassungsartikel über ein Klima- und EnergieLenkungssystem KELS). Nachstehend werden einige Fragen zu den wichtigsten vom Bundesrat vorgeschlagenen klimapolitischen Instrumenten für die Zeit nach 2020 gestellt.

Nicht erneut aufgeführt ist die EU-kompatible Ausgestaltung des Emissionshandelssystems, die mit Teil 4 des Fragebogens bereits abgedeckt ist.

### CO<sub>2</sub>-Abgabe und Abgabebefreiung für emissionsintensive Unternehmen ohne Teilnahme am EHS

Frage 6:

- a) Sind Sie mit der Weiterführung der CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brennstoffe nach dem bewährten Mechanismus zur Abgabehöherung in Abhängigkeit der Emissionsentwicklung und bis zum vorgeschlagenen Maximalsatz von 240 Franken pro Tonne CO<sub>2</sub> einverstanden?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.4.1*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 29 und 30*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

#### Begründung / Ergänzung:

Grundsätzlich will der Bundesrat ab 2020 vermehrt auf Lenkungs- statt auf Förderinstrumente setzen. Wir befürworten die Weiterführung der CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brennstoffe nach dem bewährten Mechanismus zur Abgabehöherung in Abhängigkeit der Emissionsentwicklung und bis zum vorgeschlagenen Maximalsatz von 240 Franken pro Tonne CO<sub>2</sub>. Dadurch werden wirksame Anreize zu einem sparsameren Verbrauch und zu einer Substitution zu CO<sub>2</sub>-armen oder CO<sub>2</sub>-freien Energieträgern gesetzt. Der Abgabesatz soll bei Zielverfehlungen wie bisher nach den auf Verordnungsstufe festgelegten Schritten erhöht werden. Zudem soll darauf geachtet werden, dass die Unternehmen über genügend Zeit verfügen, sich darauf einzustellen. Inwieweit der Maximalsatz notwendig sein wird, hängt von der Emissionsentwicklung und somit mitunter auch von der Wirkung anderer Massnahmen ab. Wenn die Emissionen genügend zurückgehen, kommt der Maximalsatz nicht zum Tragen.

- b) Sind Sie mit der Weiterführung der Ausnahmeregelung zur Abgabebefreiung für emissionsintensive Unternehmen, die nicht am Emissionshandelssystem teilnehmen, einverstanden?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.7.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 31 - 34*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

#### Begründung / Ergänzung:

Die Abgabebefreiung für besonders exponierte Unternehmen erachten wir im Sinne einer flankierenden Massnahme im Grundsatz als zweckmässig.

- c) Sind Sie damit einverstanden, dass die Befreiungsberechtigung aus dem Verhältnis der CO<sub>2</sub>-Abgabelast des Unternehmens zum massgebenden Lohn der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer hergeleitet wird und mindestens 1 Prozent betragen soll?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.7.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 31 - 34*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung / Ergänzung:**

Der Zugang zur Rückerstattung über das Verhältnis von Abgabe und AHV-pflichtiger Lohnsumme schafft erneut unerwünschte Verzerrungen. Die Wahl der Zielvereinbarung soll beim Unternehmer liegen und damit primär auf der Motivation des Unternehmens und betriebswirtschaftlichen Überlegungen gründen. Es ist durch die Kantone zu prüfen, ob künftig in den Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE) auf die kantonalen Zielvereinbarungen sowie auf die Befreiung von einzelnen energetischen Anforderungen verzichtet werden soll und lediglich für Energiegrossoverbraucher, welche keine Zielvereinbarung mit dem Bund aufweisen, eine Energieverbrauchsanalyse gemäss MuKE verlangt werden soll.

- d) Welche der beiden vorgeschlagenen Varianten für die Ausgestaltung der Abgabebefreiung bevorzugen Sie im Grundsatz? Bitte klicken Sie nur ein Feld an.

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.7.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 31*

- Variante «Harmonisierung»; oder  
 Variante «Entflechtung»  
 keine Stellungnahme

**Begründung / Ergänzung:**

Bitte klicken Sie hier, um Ihre Auswahl zu begründen.

- e) Wenn Sie mit keiner der beiden vorgeschlagenen Varianten vollumfänglich einverstanden sind, wie müsste der Mechanismus zur Abgabebefreiung Ihrer Meinung nach ausgestaltet sein? Bitte formulieren Sie Ihre Vorschläge so kurz wie möglich. Bitte klicken Sie hier, um Ihre Auswahl zu begründen.

## Gebäude

**Frage 7:** Gemäss geltendem CO<sub>2</sub>-Gesetz (Art. 9) sind die Kantone dazu verpflichtet, mittels Gebäudestandards für eine zielkonforme Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen bei Gebäuden zu sorgen und entsprechende Standards für Neu- und Altbauten zu erlassen. Diese Bestimmung soll im Zeitraum nach 2020 beibehalten werden.

Im Zuge des Verfassungsartikels über ein Klima- und Energielenkungssystem KELS (SR 15.072) hat der Bundesrat entschieden, das Gebäudeprogramm spätestens fünf Jahre nach Einführung der Klimalenkungsabgabe auf Brennstoffe einzustellen und keine weiteren Teilzweckbindungen mehr zuzulassen.

- a) Sind Sie damit einverstanden, dass die Teilzweckbindung für das Gebäudeprogramm losgelöst von der KELS-Vorlage bis 2025 befristet wird?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.5.1*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 37*

- Ja                       Nein  
 keine Stellungnahme

### Begründung:

Wir befürworten die Befristung der Teilzweckbindung für das Gebäudeprogramm bis 2025, denn mit der Etablierung von entsprechenden Technologien und der Abbildung von adäquaten Bestimmungen in den gesetzlichen Grundlagen (MuKEn) wird diese Förderung über die Zeit hinfällig.

- b) Sind Sie damit einverstanden, dass für den Fall einer nicht ausreichend starken Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen bei Gebäuden ein subsidiäres Verbot für den Ersatz bestehender und den Einbau neuer fossiler Heizungen aktiviert werden kann?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.5.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 9*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

### Begründung:

Der Bundesrat verankert im CO<sub>2</sub>-Gesetz neu ein Reduktionsziel von mindestens 51 Prozent für den Gebäudebereich. Wird dieses Ziel im Durchschnitt der Jahre 2026 und 2027 nicht erreicht, erlässt der Bundesrat ein Verbot für fossile Heizungen bei Neubauten und beim vollständigen Ersatz in bestehenden Bauten. Das Gesetz regelt auch die Ausnahmen. Der Vollzug des Verbots obliegt den Kantonen.

Wir lehnen die vorgeschlagene Verbotsregelung ab. Ein Verbot von fossilen Heizungen ist erst zu rechtfertigen, wenn andere Möglichkeiten ausgeschöpft sind und ein langfristiges Ziel nicht erreichbar ist. Wir sehen entsprechende Verbote sofern nötig bei der Weiterentwicklung der MuKEn gegen 2035 vor. Zudem tangiert das Verbot die Kompetenzen der Kantone im Gebäudebereich. Als Alternative ist das Streichen der Unterhaltskosten für fossile Heizsysteme bei den Steuern zu prüfen.

Wir lehnen die vorgeschlagene Verbotsregelung ab. Zudem erachten wir eine Senkung der Emissionen im Gebäudebereich bis 2030 um mindestens 41 Prozent (anstatt 51 Prozent) gegenüber 1990 als realistisch.

- c) Sind Sie mit den auf Gesetzesstufe vorgesehenen Ausnahmeregelungen – für den Fall, dass das Verbot fossiler Heizungen aktiviert werden würde – einverstanden?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.5.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 9*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Bitte klicken Sie hier, um Ihre Auswahl zu begründen.

## Verkehr

### Frage 8:

- a) Sind Sie mit der Weiterführung der Kompensationspflicht für Importeure fossiler Treibstoffe, inkl. der vorgeschlagenen Aufteilung zwischen Inland- und Auslandkompensation, einverstanden?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.6.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 25 - 27*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

#### Begründung:

Bitte klicken Sie hier, um Ihre Auswahl zu begründen.

- b) Sind Sie mit einer Weiterführung der CO<sub>2</sub>-Emissionsvorschriften für Fahrzeuge (für Personenwagen sowie für Lieferwagen und leichte Sattelschlepper) in Anlehnung an die EU einverstanden?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.6.1*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 10 - 15*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

#### Begründung:

Aufgrund der Tatsache, dass die aktuellen Ziele mit 130 g CO<sub>2</sub>/km nicht erreicht werden, erachten wir die gesteckten Ziele mit 95g CO<sub>2</sub>/km für PW als sehr ambitioniert. Als Ziel sollte jedoch unbedingt an 95g CO<sub>2</sub>/km festgehalten werden.

Gemäss dem erläuternden Bericht sollen für den Zeitraum nach 2024 die CO<sub>2</sub>-Emissionsvorschriften für neue Fahrzeuge wie bisher in Anlehnung an die EU-Vorschriften denn auch weiterentwickelt werden. Eventuell wäre sogar eine Anpassung (Verschärfung) schon ab 2020 zu prüfen. Denn neuerdings stehen synthetische Treibstoffe zur Verfügung, die kein fossiles CO<sub>2</sub> emittieren. Diesen Treibstoffen wird eine grosse Bedeutung für die Umsetzung des Pariser Abkommens beigemessen. Eine Modifikation der Emissionsgrenzwerte für Neuwagen im neuen Gesetz würde die Entwicklung der Schlüsseltechnologie rund um die synthetischen Treibstoffe ermöglichen.

## Weitere, sektorübergreifende Reduktionsmassnahmen

**Frage 9:** Im Zuge des Verfassungsartikels über ein Klima- und Energielenkungssystem KELS (SR 15.072) hat der Bundesrat entschieden, die jährlichen Einlagen in den Technologiefonds spätestens fünf Jahre nach Einführung der Klimalenkungsabgabe auf Brennstoffe einzustellen und keine weiteren Teilzweckbindungen mehr zuzulassen.

Sind Sie mit der Aufhebung der jährlichen Einlagen in den Technologiefonds ab 2025 (Aufhebung Teilzweckbindung der CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brennstoffe) losgelöst von der KELS-Vorlage einverstanden?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.4.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 38*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Bitte klicken Sie hier, um Ihre Auswahl zu begründen.

**Frage 10:** Sind Sie mit der Weiterführung der Aktivitäten zur Aus- und Weiterbildung sowie zur Information und Beratung der Öffentlichkeit und der betroffenen Fachpersonen einverstanden?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.12*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 48*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Bitte klicken Sie hier, um Ihre Auswahl zu begründen.

## Teil 6: Schlussfragen

---

Frage 11: Gibt es aus Ihrer Sicht weitere Reduktionsmassnahmen, die der Bundesrat dem Parlament unterbreiten soll? Wenn ja, welche?

*Bitte formulieren Sie Ihre Vorschläge so kurz wie möglich:*

Bitte klicken Sie hier, um Ihre Auswahl zu begründen.

Frage 12: Haben Sie weitere Bemerkungen zur Vorlage?

Die Landwirtschaft trägt rund 12 Prozent zu den Treibhausgasemissionen in der Schweiz bei. Daher sollen auch in diesem Bereich gemäss dem erläuternden Bericht zur Vernehmlassungsvorlage vermehrt Massnahmen zur Emissionsreduktion ergriffen werden.

*Ende des Fragebogens. Besten Dank für Ihre Teilnahme.*

*Wir bitten Sie, Ihre Stellungnahme bis spätestens am 30. November 2016 als Word-Dokument und als PDF in elektronischer Form an die folgende Adresse zu senden:*

*[climate@bafu.admin.ch](mailto:climate@bafu.admin.ch)*

*Für Rückfragen steht Ihnen Reto Burkard, Leiter der Sektion Klimapolitik des BAFU, gerne zur Verfügung:*

*[reto.burkard@bafu.admin.ch](mailto:reto.burkard@bafu.admin.ch)*